

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB170495-O/U/cwo

Mitwirkend: der Obergerichter lic. iur. R. Naef, Präsident, die Ersatzobergerichtlichen lic. iur. J. Haus Stebler und Dr. iur. S. Bachmann sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. R. Bretscher

## Urteil vom 5. Juli 2018

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**

vertreten durch Stv. Leitenden Staatsanwalt lic. iur. R. Michel,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

**B.** \_\_\_\_\_,

Privatklägerin und Anschlussberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend

**Freiheitsberaubung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht,  
vom 4. Juli 2017 (GG160030)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 14. Dezember 2016 (Urk. 22) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 62 S. 57 f.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Vom Vorwurf der weiteren versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 400.–, wovon 2 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 800.–.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
6. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird vorbehältlich einer Prozessentschädigung abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 1'800.–; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 2'400.– Gebühr Vorverfahren

Verlangt keine der Parteien eine Begründung, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerschaft für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 7'500.– zu bezahlen.
10. (Mitteilung)
11. (Rechtsmittel) "

**Berufungsanträge:**  
(Prot. II S. 5 f.)

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten:  
(Urk. 63 S. 1 f.; Urk. 89 S. 2)
  1. Ziff. 1 sowie Ziff. 3 bis und mit Ziff. 9 des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 4. Juli 2017 seien aufzuheben;
  2. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen;
  3. Die Zivilforderungen der Privatklägerin seien vollumfänglich abzuweisen;
  4. Dem Beschuldigten sei für die erstandene Untersuchungshaft vom 10. August 2016 bis und mit 12. August 2016 (3 Tage) eine Genugtuung von Fr. 600.– zuzusprechen;
  5. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der erbetenen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren (zzgl. 8% MwSt) seien auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 68; schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

c) Der Privatklägerschaft:

(Urk. 86; schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

**Erwägungen:**

**I. Prozessuales**

1. Untersuchungs- und erstinstanzliches Verfahren

1.1. Die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ wandte sich am 8. August 2016 per Mail ratsuchend an die Gemeindepolizei C.\_\_\_\_\_ und gab an, sie versuche seit Wochen A.\_\_\_\_\_ klar zu machen, dass sie keinen Kontakt mehr mit ihm wolle. Dieser sehe es einfach nicht ein und bedrohe sie (Urk. 2/4). Am 9. August 2016 meldete sich die Privatklägerin bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich und teilte mit, es stehe ein Mann bei ihr vor der Türe und läute Sturm. In der Folge stellte B.\_\_\_\_\_ Strafantrag wegen Tötlichkeiten und Missbrauch einer Fernmeldeanlage und beschuldigte A.\_\_\_\_\_, sie während rund zwölf Stunden in seiner Wohnung festgehalten zu haben. Ferner erklärte die Privatklägerin, dieser habe ihr mit der Veröffentlichung von Nacktfotos etc. gedroht, um sie zu bewegen, seine Telefonnummer sowie seinen Facebook-Account zu deblockieren (Urk. 1 und 2/1).

1.2. Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis am 14. Dezember 2016 Anklage wegen Freiheitsberaubung, mehrfacher versuchter Nötigung, Tötlichkeiten und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Urk. 22). Zum erstinstanzlichen Verfahrensgang kann auf die Ausführungen im Urteil der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 = Urk. 62 S. 5).

1.3. Mit eingangs wiedergegebenem Urteil des Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, vom 4. Juli 2017 wurde der Beschuldigte der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der weiteren versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Vorwurf betreffend versuchte Nötigung im Juli 2016 in D.\_\_\_\_\_, vgl. Anklageschrift S. 3 Ziff. 2., von der Vorinstanz als Sachverhaltskomplex 2 bezeichnet) sowie des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB wurde der Beschuldigte frei gesprochen. Er wurde bestraft mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 400.–, wovon 2 Tagessätze als durch Haft geleistet galten, sowie mit einer Busse von Fr. 800.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen ausgesprochen. Die Zivilklage der Privatklägerin wurde mit Ausnahme der Prozessentschädigung, welche auf CHF 7'500.– festgesetzt wurde, abgewiesen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 62 S. 57 f.).

## 2. Berufungsverfahren

2.1. Gegen das gleichentags mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil vom 4. Juli 2017 (Prot. I S. 48 ff. und Urk. 55), meldete der amtliche Verteidiger des Beschuldigten vor Schranken mündlich (Prot. I S. 48) sowie schriftlich mit Eingabe vom 12. Juli 2017 (Urk. 58) innert Frist die Berufung an. Das begründete Urteil wurde am 6. Dezember 2017 versandt und den Parteien am 7. Dezember 2017 zugestellt (Urk. 60 und 61/1-3).

2.2. Der Beschuldigte legte die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 fristgerecht ein. Beweisanträge wurden keine gestellt (Urk. 63). Mit Präsidialverfügung vom 27. Dezember 2017 wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung angesetzt (Urk. 66). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 8. Januar 2018 auf Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung

des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete auf das Stellen von Beweisanträgen und erklärte sinngemäss, sie werde sich am weiteren Verfahren nicht aktiv beteiligen (Urk. 68). Die Privatklägerin erhob mit Eingabe vom 26. Januar 2018 Anschlussberufung, verlangte die Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklage und ersuchte um Gutheissung der Zivilforderung (Urk. 70). Mit Eingabe vom 28. März 2018 teilte der Rechtsvertreter der Privatklägerin mit, diese verzichte definitiv auf Anschlussberufung (Urk. 77). Mit Eingabe vom 11. Mai 2018 teilte Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_\_ mit, dass er die Privatklägerin nicht mehr vertrete (Urk. 80). Mit Eingabe vom 28. Juni 2018 (Urk. 82) und Vollmacht vom 26. Juni 2018 (Urk. 84) zeigte Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ seine Mandatierung an und erklärte gleichzeitig den Widerruf des Rückzugs der Anschlussberufungserklärung infolge eines Willensmangels. Mit Eingabe vom 4. Juli 2018 erklärte Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, dass die Privatklägerin von ihrer Widerrufserklärung Abstand nehme, hingegen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage (Urk. 86). Die Anschlussberufung der Privatklägerin ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

2.3. Am 5. Juli 2018 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten, des Verteidigers des Beschuldigten sowie der Privatklägerin statt (Prot. II S. 5). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 88) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7).

### 3. Umfang der Berufung

Im Rahmen der Berufungserklärung wurde das erstinstanzliche Urteil mit Ausnahme des Freispruchs vom Vorwurf der weiteren versuchten Nötigung (Sachverhaltskomplex 2: Versuchte Nötigung in D.\_\_\_\_\_) sowie des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Ziffer 2), der Abweisung der Zivilklage sowie der Kostenfestsetzung in allen Punkten angefochten (Urk. 63 und Prot. II S. 7). Damit kann festgehalten werden, dass die Dispositiv-Ziffern 2, 6 und 7 in Rechtskraft erwachsen sind, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO). Im übrigen Umfang steht der angefochtene Entscheid im Rahmen des

Berufungsverfahrens unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot es gesamthaft zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

#### 4. Formelles

4.1. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

4.2. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

## **II. Sachverhalt**

### 1. Allgemeine Beweisgrundsätze

Die erstinstanzliche Richterin hat die Grundsätze der Sachverhaltserstellung und insbesondere, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten das zentrale Element darstellt, zutreffend dargestellt; es kann zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden. Auch den Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten sowie der Privatklägerin kann grundsätzlich zugestimmt werden (Urk. 62 S. 8 ff., Ziff. 3, 4 und 5). Ergänzend ist betreffend die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin festzuhalten, dass es klare Hinweise darauf gibt, dass die Privatklägerin eifersüchtig war. Als der Beschuldigte am 9. August 2016 bei der Wohnung der Privatklägerin sturm läutete, wollte er der Privatklägerin beweisen, dass er "alleine war in diesem Hotel" (vgl. Urk. 3 S. 3 F/A 15). Dies lässt sich nur so interpretieren, dass es um den Hotelaufenthalt des Beschuldigten in E. \_\_\_\_\_ [Stadt in Österreich] ging nach der inkriminierten Freiheitsberaubung vom 1./2. August 2016. Auch die Auseinandersetzung am 1. August 2016 fand mit grosser Wahrscheinlichkeit statt, weil die Privatklägerin sich angelogen

fühlte (vgl. Urk. 6 S. 9 F/A 39). Aussagekräftig betreffend dieser Eifersuchtssituation ist auch die Aussage der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft am 29. November 2016. Aus dieser erhellt, dass sich auch im Zeitraum vom 2. August 2016 bis zum 8. August 2016 die Konversation zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger immer wieder um die Freundin des Beschuldigten namens F.\_\_\_\_\_ drehte (Urk. 6 S. 11 F/A 57). In die gleiche Richtung geht folgende Aussage der Privatklägerin: "Ich hatte die Beziehung nie öffentlich gemacht, weil ich wusste, dass er mit ihr zusammen ist. Und für mich war klar, dass solange er mit ihr zusammen ist, dass ich das nicht veröffentliche" (Urk. 6 S. 12 F/A 64). Sodann weist auch eine Whatsapp-Nachricht der Privatklägerin vom 3. August 2016 auf eine nach wie vor bestehende Eifersucht hin (Urk. 10/3). Eine Nachricht der Privatklägerin an die russische Freundin des Beschuldigten vom 13. August 2016 – also nach Anzeigeerstattung – spricht dieselbe Sprache (Urk. 10/7). Im Zusammenhang mit einer Befragung zu einer E-Mail, welche die Privatklägerin an den Beschuldigten geschrieben hat, sagte die Privatklägerin zudem: "Ich wusste, er lügt mich an und dass er nicht alleine ist. Das sagten mir meine Gefühle" (Urk. 6 S. 14 F/A 77).

Es finden sich auch Übertreibungen in den Aussagen der Privatklägerin. So sagte sie bei der Polizei: "[...]. In meinen Augen ist er ein gefährlicher Mensch, welcher mir über andere Mensch versuchen könnte mir Schaden zuzufügen oder mir Angst einzujagen" (Urk. 3 S. 3 F/A 18). Wie sie zu dieser negativen Einschätzung kommt, wird in keiner Weise erläutert. Es ist auch überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin dem Beschuldigten plötzlich mit der Polizei drohte (Urk. 3 S. 3 F/A 14). Vor dem Hintergrund dieser grossen Emotionalität sind die Aussagen der Privatklägerin mit besonderer Vorsicht zu würdigen. Auf einzelne Angaben der Beteiligten und ihr Aussageverhalten ist im Rahmen der Beweiswürdigung zurück zu kommen.

## 2. Sachverhaltskomplex 1: Freiheitsberaubung und Tätlichkeit

2.1. Dem Beschuldigten wird von der Anklagebehörde vorgeworfen, am 1. August 2016 nach der im persönlichen Gespräch erfolgten Mitteilung durch die Privatklägerin, sie wolle den Kontakt mit ihm abbrechen, die Wohnungstüre abge-

geschlossen und den Schlüssel an sich genommen zu haben. Weiter habe er diese mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. In der Folge habe der Beschuldigte die Privatklägerin bis am anderen Morgen in seiner Wohnung festgehalten (Urk. 22 S. 2).

## 2.2. Aussagen der Beteiligten

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten einerseits (Urk. 62 S. 11 ff. Ziff. 5.1.1) und der Privatklägerin andererseits (Urk. 62 S. 13 ff. Ziff. 5.1.2) zutreffend zusammengefasst; auf diese Zusammenfassung kann vorab verwiesen werden. Der Beschuldigte stellte den ihm gemachten Vorwurf der Freiheitsberaubung sowie der Tätlichkeit kontinuierlich – so auch heute (Urk. 88 S. 5 ff.) – in Abrede. Entscheidend ist es somit, ob sich der Sachverhalt aufgrund der übrigen Beweismittel, so der Aussage der Privatklägerin sowie dem Nachrichten-Verkehr zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten erstellen lässt. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

## 2.3. Glaubhaftigkeit der Angaben der Privatklägerin

Die Privatklägerin sagte zwar im Grundsatz gleichlautend aus. Bei näherer Betrachtung zeigen sich jedoch Ungereimtheiten in ihren Schilderungen:

2.3.1. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Privatklägerin zwar mitbekommen haben will, wie der Beschuldigte die Wohnung abgeschlossen und den Schlüssel abgezogen hat (Urk. 3 S. 4 F/A 21), aber nicht gesehen haben will, wo der Beschuldigte den Schlüssel in der Folge hingetan oder versteckt hat (Prot. I S. 26). Nachdem sie in einen gewissen Erklärungsnotstand kam, korrigierte sie diese Aussage und erwähnte, sie habe nicht gewusst, wo der Wohnungsschlüssel gewesen sei, er sei einfach nicht mehr da gewesen (Prot. I S. 29 oben). Sie habe nicht sehen können, wie der Beschuldigte die Wohnungstüre abgeschlossen habe (Prot. I S. 30 oben). Gleiches gilt bezüglich ihrem Handy und ihrem Autoschlüssel. Sie bemerkte zwar offenbar, dass der Beschuldigte diese Gegenstände weggenommen habe, habe aber nicht gesehen, wo er sie hingetan habe – dies obwohl sie im gleichen Raum gewesen sei wie der Beschuldigte (Urk. 3 S. 4 F/A 24). Bei der damaligen Woh-

nung des Beschuldigten handelte es sich um eine Loft, das heisst sie bestand nur aus einem grossen Raum (vgl. Urk. 6 S. 9 F/A 45; Prot. I S. 30 und 34). In der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft konnte sie nicht mehr sagen, in welchem Zeitpunkt der Beschuldigte ihr den Fahrzeugschlüssel und das Handy weggenommen hatte (Urk. 6 S. 9 F/A 42 f.). Abweichend hiervon erklärte sie vor der Vorinstanz, der Beschuldigte habe ihr das Handy und die Autoschlüssel weggenommen, als sie bereits im Bett gewesen sei (Prot. I S. 30). Und noch mehr konnte sie später gar sagen, von wo er ihr das Handy und die Autoschlüssel weggenommen hat (Prot. I S. 34). Dies mutet doch eher seltsam an.

2.3.2. Sodann ist es nur schwer vorstellbar, dass eine Person, welche gegen ihren Willen in einer Wohnung festgehalten wird, sich dann dort nackt auszieht, sich zum Täter ins Bett legt und sogar teilweise noch schläft. Mit einer Erschöpfung lässt sich dies zumindest nur schwerlich erklären (vgl. Urk. 3 S. 5 F/A 30). Es fällt auch auf, dass die Privatklägerin ihre Aussagen dem Verlauf des Verfahrens anpasst. So war ihre erste Aussage – am zeitnächsten –, dass der Beschuldigte schon so früh ausgerastet sei, dass es nicht zum Nachtessen gekommen sei (Urk. 3 S. 4 F/A 23). Nachdem die Fragen bei der Vorinstanz auf eine gewisse Skepsis schliessen liessen, korrigierte sie ihre Version dahingehend, dass sie seine Aussagen zum Verbleiben in der Wohnung zu Beginn gar nicht ernst genommen habe. Der Beschuldigte habe es lustig gemeint. Er habe mehr als Witz gesagt, dass sie heute nicht mehr raus komme (Prot. I S. 27). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sie bei der Staatsanwaltschaft noch aussagte, dass sie ihr Kleid selber ausgezogen habe (Urk. 6 S. 17 F/A 98). Das wiederholte sie vorerst auch bei der Vorinstanz (Prot. I S. 27), nur um kurze Zeit später zu korrigieren, dass der Beschuldigte sie ausgezogen habe (Prot. I S. 32). Weiter vermag auch die Begründung, weshalb sie sich nicht wieder angezogen habe, nachdem die Situation eskaliert sei, in keiner Art und Weise zu überzeugen (Prot. I S. 28).

2.3.3. Ungenauigkeiten ergeben sich auch bei den zeitlichen Angaben der Privatklägerin, wann sie beim Beschuldigten eingetroffen ist. Bei der zeitlich nächsten Einvernahme zum Geschehen sprach sie davon, dass sie an besagtem 1. August

um 19:30 Uhr bei der Wohnung des Beschuldigten eingetroffen sei (Urk. 3 S. 3 F/A 21). Bei der Vorinstanz hingegen führte sie aus, sie sei um 21:00 Uhr beim Beschuldigten eingetroffen (Prot. I S. 31) und zwar eine Stunde bevor sie ins Bett gegangen seien (Prot. I S. 30).

Ungereimtheiten bestehen weiter im Zusammenhang mit den Bildern, welche der Beschuldigte am 1. August 2016 von der Privatklägerin gemacht haben soll. Zuerst schilderte die Privatklägerin, der Beschuldigte habe am 1. August 2016 heimlich von ihr Bilder gemacht, die er ihr nachher geschickt habe, um ihr zu zeigen, was er gegen sie in der Hand habe (Urk. 3 S. 3 F/A 20). Wenig später will sie dann aber doch etwas mitbekommen haben von den Bildern. Er habe sie zu sich rüber gezogen, um Fotos zu machen. Er habe mehrere Selfies gemacht und auch noch gesagt "Komm zu mir hinüber" (Urk. 3 S. 5 F/A 33). Bei der Staatsanwaltschaft wiederum führte sie aus, sie habe nicht mitbekommen, wann der Beschuldigte am 1./2. August 2016 ein Nacktbild von ihr gemacht habe (Urk. 6 S. 17 F/A 94 ff.).

2.3.4. Was die Ohrfeige betrifft, welche der Beschuldigte der Privatklägerin gegeben haben soll, schilderte die Privatklägerin in der ersten Einvernahme, dass ihr bei der Ohrfeige ein Ohrring weggefliegen sei (Urk. 3 S. 5 F/A 36). Weshalb sie dann bei der Staatsanwaltschaft nicht einmal mehr sagen konnte, auf welche Seite des Gesichtes der Beschuldigte sie geschlagen habe, erschliesst sich nicht. Obwohl es offenbar nur zu einer Ohrfeige gekommen ist, wusste sie auch nicht mehr, wo sie gelegen hatte, als er ihr die Ohrfeige gegeben habe (Urk. 6 S. 18 F/A 107 ff.).

Erwähnenswert sind schliesslich auch ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte am 8. August 2016 noch ein zweites Mal an ihre Wohnung gekommen sei und wiederum geklingelt habe, als die Polizei schon dort gewesen sei. Dass die Polizei dem Beschuldigten die Türe geöffnet habe und ihn einfach gehen gelassen habe, obwohl sie eigentlich wegen der Belästigungen des Beschuldigten zur Privatklägerin gerufen worden sind, erscheint nicht plausibel (Urk. 6 S. 7 F/A 27).

Unerklärlich ist schliesslich, wie die Privatklägerin an ihren Wohnungsschlüssel gekommen ist. So sagte sie konstant aus, dass sie ihre Tasche in ihrem Fahrzeug zurückgelassen habe und nur den Autoschlüssel und das Handy in die Wohnung des Beschuldigten mitgenommen habe (Prot. I S. 28). Dass sie den Wohnungsschlüssel für ihre Wohnung auf sich getragen haben muss, ergibt sich nur schon aus dem Umstand, dass sie am Morgen des 2. August 2016 mit dem Beschuldigten zuerst in ihre Wohnung gefahren ist, wo sie sich für die Arbeit umgezogen hat. Die Türe schloss sie mit ihrem eigenen Schlüssel auf. Dies musste auch so gewesen sein, da der Beschuldigte nie einen Schlüssel zur Wohnung der Privatklägerin besessen hat (Urk. 88 S. 15).

2.3.5. Nichts zur Erhellung des Sachverhaltes kann die Nachricht der Privatklägerin an den Beschuldigten vom 2. August 2016 beitragen, in welcher diese dem Beschuldigten unter anderem schrieb, "Is so sad what you did yesterday night..." (Urk. 51/1 S. 474). So bleibt es unklar, was der Beschuldigte in der Nacht vom 1. August 2016 getan haben soll, was die Privatklägerin traurig gemacht hat. Jedenfalls erschliesst sich daraus nicht einmal ansatzweise, dass der Beschuldigte die Privatklägerin gegen ihren Willen in seiner Wohnung festgehalten oder ihr eine Ohrfeige verpasst hätte.

2.3.6. Insgesamt weisen die Aussagen der Privatklägerin so viele Ungereimtheiten und Widersprüche auf, dass nicht auf diese abgestellt werden kann. Da sich nur schon aufgrund der Aussagen der Privatklägerin und der ausgetauschten Nachrichten der anklagerelevante Sachverhalt nicht erstellen lässt, kann auf eine Würdigung der Aussagen des Beschuldigten an dieser Stelle verzichtet werden. Was am 1. August 2016 in der Wohnung des Beschuldigten passiert ist, lässt sich aufgrund der Akten nicht mehr erstellen. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Abend auch nicht so "harmonisch" abgelaufen ist, wie der Beschuldigte dies ausgeführt hat. Allerdings lässt sich ebenso wenig erstellen, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie dem Beschuldigten dies in der Anklageschrift vorgeworfen wird. Der Beschuldigte ist deshalb in dubio pro reo vom Vorwurf der Freiheitsberaubung sowie der Tätlichkeit freizusprechen.

### 3. Sachverhaltskomplex 2: versuchte Nötigung per E-Mail

3.1. Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, er habe, nachdem die Privatklägerin ihn auf Facebook blockiert habe, der Privatklägerin am 8. August 2016, 11:31 Uhr, eine E-Mail geschrieben, in welcher er ihr ankündigte, er werde nun eine Weile warten und dann gemeinsame Fotos von ihnen beiden auf Facebook posten (Urk. 22 S. 3). Auch betreffend diesen Sachverhaltskomplex fasste die Vorinstanz sowohl die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 62 S. 27 f. Ziff. 5.3.1) als auch der Privatklägerin (Urk. 62 S. 28 f. ff. Ziff. 5.3.2), welche diese in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung deponiert haben, zutreffend zusammen; somit kann wiederum grundsätzlich auf diese Zusammenfassung verwiesen werden. Der Beschuldigte räumte grundsätzlich ein, am 8. August 2016 um 11.31 Uhr der Geschädigten eine E-Mail mit dem Wortlaut: " now I will stop for a little while then i will post all our pictures together in our FB page ..." gesendet zu haben (Urk. 62 S. 8 Ziff. 2.4 und S. 27 mit Verweis auf Prot. I S. 18 f.).

3.2. Dass er diese E-Mail geschrieben hat, bestätigte der Beschuldigte sodann auch heute (Urk. 88 S. 16 f.). Indessen stellt der Beschuldigte in Abrede, dass er die Privatklägerin mit der E-Mail habe nötigen wollen, ihn zu deblockieren (Urk. 88 S. 17). Der Sachverhalt ist diesbezüglich zu erstellen.

3.3. Der Beschuldigte führte an der heutigen Berufungsverhandlung aus, die Privatklägerin und er hätten diskutiert, eine Facebookseite zu machen, um gemeinsame Erinnerungen zu behalten. Das sei nicht das einzige Mal gewesen, dass gemeinsame Fotos "geposted" worden seien. Die Privatklägerin hätte eine Pinterest-Seite gemacht und gemeinsame Fotos "geposted". Die Idee der gemeinsamen Facebookseite sei es gewesen, dass sie gemeinsame Fotos "posten", nicht Fotos von ihnen alleine. Der Zweck der fraglichen E-Mail sei gerade eine Nachfrage gewesen, ob die Privatklägerin mit dem "Posten" einverstanden sei oder nicht. Es sei eine offene Frage gewesen. Darüber hätten sie gesprochen. Er könne sich nicht erinnern, ob er eine Antwort erhalten habe, er glaube es nicht. Es sei weder ein "Ja" noch ein "Nein" gewesen. Er habe einfach keine Antwort erhalten. Dass die Privatklägerin ihn auf Facebook blockiert habe, sei irrelevant. Sie

habe viele Fotos gehabt, er habe viele Fotos gehabt. Sie hätten einen gemeinsamen Platz dafür haben wollen. Viele hätten von ihrer Beziehung gewusst, so die Schwester der Privatklägerin und auch Freunde. Es hätte keinen Sinn gemacht, Fotos zu "posten", auf denen sie beide am Lächeln seien (Urk. 88 S. 16 f.).

3.4. Der Beschuldigte gab zum Inhalt des E-Mails, worin er ankündigte, er werde nun eine Weile warten und dann "unsere Bilder auf unserer FB Seite" veröffentlichen, nicht nur anlässlich der Berufungsverhandlung sondern schon in der Untersuchung konstant an, es sei eine (romantische) Idee von ihnen beiden gewesen, eine gemeinsame Facebook-Seite aufzubauen und Bilder über ihre Beziehung hochzuladen. Es sei darum gegangen, eine gemeinsame Seite zu kreieren, um die gemeinsamen Bilder zu sammeln. Die Idee sei es auch gewesen, mit der Zeit engen Kollegen und Familienmitgliedern den Zugang zur Seite zu geben (Urk. 4 S. 5 F/A 33 ff.; Urk. 5 S. 2 und 8 F/A 7 und 35; Prot. I S. 19 f.; Urk. 88 S. 15 f.)

3.5. Diese Version des Beschuldigten lässt sich nicht umstossen. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Anklage nur die E-Mail vom 8. August 2016, 11:31 Uhr, ist. Kein Bestandteil ist die E-Mail vom 8. August 2016, 10:12 Uhr. Diese zweite E-Mail darf – worauf die Verteidigung zu Recht hinweist (Urk. 89 S. 19) – deshalb nicht zur Begründung der Tatbestandsmässigkeit, und insbesondere zur Begründung der Androhung ernstlicher Nachteile, herangezogen werden, selbst wenn diese E-Mail einen bedrohlichen Inhalt haben sollte resp. die Privatklägerin diese als bedrohlich empfunden hat (Prot. I S. 37 ff.). Aber auch sonst kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass es ihm bei dieser Nachricht um etwas anderes gegangen ist, als das Einverständnis der Privatklägerin zur Veröffentlichung von gemeinsamen Bildern. Seine Aussagen diesbezüglich erweisen sich entgegen der Vorinstanz als konstant.

Sodann ist es zwar a priori nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte erst anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung Aussagen über ein gemeinsames E-Mail-Konto mit der Privatklägerin machte, über welches sie nach Anhebung des Verfahrens unbemerkt hätten miteinander kommunizieren können (Urk. 88 S. 16). Dennoch erweist sich diese Aussage des Beschuldigten als glaubhaft, zumal er

diese Aussage in Gegenwart der Privatklägerin tätigte und von dieser unwidersprochen geblieben ist (Urk. 88 S. 16 f.). Dadurch entfällt aber ein mögliches Motiv für den Beschuldigten, die Privatklägerin zur Deblockierung seiner Person auf Facebook zu nötigen, da er damit die Möglichkeit hatte über einen gemeinsam kreierten Kanal mit der Privatklägerin zu kommunizieren.

3.6. Der Beschuldigte ist auch vom Vorwurf der versuchten Nötigung in dubio pro reo freizusprechen.

### **III. Kosten und Entschädigung**

#### **1. Kosten der ersten Instanz**

Die Vorinstanz hat – dem damaligen Ausgang des Verfahrens entsprechend – die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 62 S. 57). Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung an sich ist nicht angefochten (Prot. II S. 7) und zu bestätigen. Aufgrund des heutigen vollumfänglichen Freispruches des Beschuldigten sind diese Kosten im Sinne von Art. 426 Abs. 1 StPO ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **2. Kosten der Berufungsinstanz**

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– anzusetzen.

2.2. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte beantragte einen Freispruch mit den entsprechenden Nebenfolgen. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin beantragten hingegen eine Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Nachdem der Beschuldigte freizusprechen ist und die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin demnach mit ihrem Antrag unterliegen, sind die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und zur Hälfte der Privatklägerin aufzuerlegen.

### 3. Entschädigung

3.1. Der Beschuldigte hat Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, wenn er freigesprochen wird (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Zu den Entschädigungen für Aufwendungen zur Wahrung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Schmid, Handbuch StPO, 2. Aufl., N. 1810). Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO sind die Bestimmungen nach Art. 429 ff. StPO auch für das Rechtsmittelverfahren anwendbar. Vorliegend war der Beizug einer anwaltlichen Verteidigung gerechtfertigt. Die Verteidigung machte mit zwei Honorarnoten (Urk. 50/8 und Urk. 87) einen Aufwand für beide Verfahren von Fr. 25'106.– und Fr. 6'060.90, somit gesamthaft Fr. 31'166.90 geltend. Da die Berufungsverhandlung im Vergleich zur Schätzung der Verteidigung länger ausgefallen ist, sich der geltend gemachte Aufwand im Übrigen aber als angemessen erweist, ist dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 25'106.– und für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'400.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

3.2. Der Privatklägerin ist ausgangsgemäss – entgegen Dispositiv-Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils – keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

### 4. Genugtuung

4.1. Der Beschuldigte beantragt, es sei ihm eine Genugtuung von Fr. 600.– für die erstandene Untersuchungshaft vom 10. August 2016 bis und mit 12. August 2016 zuzusprechen (Urk. 89 S. 24).

4.2. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, wenn sie freigesprochen wird. Vorausgesetzt ist, dass eine besonders schwere Verletzung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt. Als Beispiele können neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft die publik gewordene Hausdurchsuchung oder eine sehr lange Verfahrensdauer genannt werden. Der Freiheitsentzug muss

im Gegensatz zum Fall von Art. 431 StPO allerdings nicht widerrechtlich gewesen sein. Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Bei dessen Ausübung ist den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind alle Umstände, auch die Schwere des vorgeworfenen Delikts sowie die Auswirkungen der Haft auf die persönliche Situation des Verhafteten und die Belastung durch das Verfahren. Das Bundesgericht geht davon aus, dass im Falle einer ungerechtfertigten Haft von kurzer Dauer grundsätzlich ein Betrag von Fr. 200.– pro Tag eine angemessene Entschädigung darstellt, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, welche die Zahlung eines tieferen oder höheren Betrages rechtfertigen könnten (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 N 28, vgl. BGE 139 IV 243 = Pra 102 (2013) Nr. 108, Entscheid des Bundesgerichts 6B\_506/2015 vom 6. August 2015).

4.3. Der Beschuldigte wurde an seinem Arbeitsort in G.\_\_\_\_\_/SZ verhaftet. Die Festnahme und auch die Haft stellten für ihn ein einschneidendes Erlebnis dar. Eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 600.– erscheint den Umständen angemessen, weshalb der Beschuldigte mit einer solchen aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Die Anschlussberufung der Privatklägerin wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 4. Juli 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

" 1. [...]

2. Vom Vorwurf der weiteren versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird vorbehaltlich einer Prozessentschädigung abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 1'800.-; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'400.- Gebühr Vorverfahren

Verlangt keine der Parteien eine Begründung, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

8. [...]

9. [...] "

3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Der Privatklägerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.- festgesetzt.

5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zur Hälfte der Privatklägerin auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.
6. Dem Beschuldigten wird für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 25'106.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
7. Dem Beschuldigten wird für das zweitinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'400.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
8. Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung von Fr. 600.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
  - die Privatklägerin
  - die Vertretung der Privatklägerinsowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
  - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaftund nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz
  - das Migrationsamt des Kantons Zürich
  - die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"
  - die Kantonspolizei Zürich, TEU-ZD-DA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs 1 PolG)
  - die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. Nr. 65.

10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 5. Juli 2018

Der Präsident:

lic. iur. R. Naef

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. R. Bretscher